

Beschlussvorlage

B-175/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 29.06.2006

Betreff:

Entwurf Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK),
Planfeststellungsabschnitt 7

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
10.07.2006	Bau- und Vergabeausschuss				
13.07.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt

den Entwurf der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Elbe-Havel-Kanals im Planfeststellungsabschnitt 7 gemäß Anlage.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
29.06.06	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin ist aufgefordert, im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des EHK des EHK im Planfeststellungsabschnittes 7 bis zum 19.07.2006 Stellung zu nehmen.

- siehe Anlage Entwurf zur Stellungnahme –

Rechtsgrundlage:

Anlagen: Entwurf Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Kanalausbau Stadtstrecke

29.06.06

Entwurf

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals (EHK), Planfeststellungsabschnitt 7; EHK-km 355,120 (Süd)/ 355,150 (Nord) bis EHK-km 363,400 (Süd) / 364,750 (Nord) mit Mündungsbereich Roßdorfer Altkanal einschließlich Genthiner Fußwegbrücke

Hier: Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Genthin für die Stadt Genthin und die Gemeinde Tucheim

Im oben genannten Verfahren nimmt die Verwaltungsgemeinschaft Genthin wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan der Stadt Genthin

Die Ausbauplanung im Außenbereich der Stadt Genthin stehen nicht in Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplan der Stadt Genthin.

In der bebauten Ortslage (Innenbereich) stellt der Flächennutzungsplan Wegeverbindungen und Grünzüge entlang des EHK zur Stärkung der Erholungseignung und innerörtlichen Verbindungen dar. Aus der Ausbauplanung und dem LBP ist zu entnehmen, dass den Fragen der Grünordnung und der Gestaltung der Betriebswegbereiche in der Ortslage Genthin wenig Aufmerksamkeit gegeben wird. Der vorgefundenen Uferlinie des Kanals wird zwar so weit wie möglich Beachtung und Berücksichtigung geschenkt, die spätere Einbindung des Kanals in die Stadtlandschaft durch die geplanten LBP-Maßnahmen jedoch nicht ausreichend unterstützt.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung gibt eine geringe Bewertung der Stadtstrecke für die Schutzgüter Natur und Umwelt und die Funktion für Landschaft und Erholung ab. Aus der Sicht der Stadt Genthin ist das nicht nachzuvollziehen. Die hohe Bedeutung der Stadtansicht und Gestaltung in den zugänglichen Uferbereichen des Kanals wird über die Jahre durch die hohe Aufmerksamkeit der Bürger für diese Belange belegt. Und es gibt ein hohes Identifikationspotential der Bürger für den EHK. Insofern erscheint eine höhere Aufmerksamkeit für die Gestaltung der Uferbereiche von Nöten (s.u.).

Bebauungspläne

Für den Vorhabenbereich bestehen keine Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen

Denkmalschutz

Der Volkspark der Stadt Genthin (Nordufer) ist ein eingetragenes Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA.

Am Südufer EHK-km 362,65 Südufer befindet sich im Ausbaubereich ein technisches Denkmal Ladebaum für Schiffsumschlag.

Versorgungsleitungen

Die Stadt Genthin betreibt Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Nachfolgend aufgeführte Bauwerke sind wie folgt betroffen:

Nr. 59 **Fabrikstraße/ Park** Beleuchtung ist außer Betrieb und muss während der Bauausführung nicht gesichert werden. Die Leitungen sind von der Stromzuführung getrennt. Rückbau kann ersatzlos erfolgen. Anpassungen sind somit entbehrlich.

Nr. 70 **Volkspark** Die Lampen sind bis km 362,190 außer Betrieb und müssen somit nicht gesichert werden. Sie sind von der Stromzuführung getrennt. Rückbau kann ersatzlos erfolgen. Anpassungen sind somit entbehrlich.

Die Beleuchtungsanlage unmittelbar im Bereich der Liegestelle bis zur Brücke einschließlich Schaltschrank sind in Betrieb und damit während der Bauausführung zu sichern. Anpassungen sind bei Bedarf vorzunehmen. Sie sollen weiterhin die Beleuchtung der Eingangsbereiche in den Park von der Brücke aus gewährleisten.

Nr. 97 **Mühlenstraße Schiffsanleger** der Schaltschrank befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin und diene der Stromversorgung des Pontonanlegers (Nr. 99). Der Schaltschrank ist für eine Nutzung der künftigen Liegestelle Fahrgastschiffahrt zu sichern und zu erhalten. Der Schacht befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Genthin.

Verkehrsanlagen

Roßdorfer Altkanal/ alter Zuckerhafen

Die Stadt Genthin fordert Weiterführung des Ausbaus des Roßdorfer Altarmes bis zum RAK-km 0,9. Damit soll der ehemalige Rübenhafen erreichbar gemacht werden.

Nachfolgend beziehen sich die Bemerkungen auf das Bauwerksverzeichnis

Nr. 62 **Uferweg im Volkspark** Für die bauzeitliche Nutzung sind die entsprechenden Ausbauparameter zu beachten, da der vorhandene Zustand für die Befahrung nicht ausreicht. Auf Grund des vorgesehenen Rückbaues des Weges Nr. 57 (Fabrikstraße) ist keine Anbindung an das öffentliche Straßennetz mehr gegeben. Dazu müssen Regelungen/ Vereinbarungen erfolgen.

Nr. 69 **Liegestelle Volkspark** Gemäß den Unterlagen ist der Rückbau der Liegestelle
- vorgesehen. Die Stadt Genthin fordert die Schaffung einer Anlegestelle für Schiffe der „Weißen Flotte“ in zentraler Ortslage als Ersatz für die verlustig gehende Anlegestelle am Volkspark und den Schiffsanleger im Bereich des „Lidl-Marktes“.

Für eine neue Liegestelle ist eine Regelung mit der Stadt Genthin zu treffen.

Nr. 81 **Treidelweg Brücke B107-Mühlenstraße** Lt. den Unterlagen entfällt der Weg durch die Kanalverbreiterung ersatzlos. Dieser Weg ist zum gestalteten Gelände Wasserturm mit einer Treppenanlage angebunden. Die Verbindung bis zur

Mühlenstraße ist wiederherzustellen.

- Nr. 83 **Mühlenstraße** Der vorhandene Zustand ist für die bauzeitliche Benutzung mit Baufahrzeugen nicht ausreichend. Daher muss vor Inanspruchnahme ein für die Befahrung mit Baufahrzeugen geeigneter Zustand hergestellt werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- Nr. 86 **Parkplatz Schiffsanleger Mühlenstraße** Durch die Errichtung des Betriebsweges wird der bestehende Parkplatz in Teilflächen in Anspruch genommen, Teilrückbau wird erforderlich. Hier ist eine Regelung zum Ersatz mit der Stadt Genthin zu treffen.
- Nr. 88 **F.-Ebert-Str.** Der vorhandene Zustand ist für die bauzeitliche Benutzung mit Baufahrzeugen (Baustellenzufahrt) nicht ausreichend ausgebaut. Daher muss vor Inanspruchnahme ein für die Befahrung geeigneter Zustand hergestellt werden, zumal eine Baustelleneinrichtungsfläche angefahren werden soll. Es sind entsprechende Vereinbarungen dazu abzuschließen.
- Nr. 120-123 Der Ersatzneubau der **Fußgängerbrücke (Henkelbrücke)** sind die bestehenden Parameter wiederherzustellen. Die vorhandenen Führungsschienen für Fahrräder an den beiden Treppenaufgängen sind mit dem Neubau ebenfalls wieder vorzusehen.
- Nr. 130 Für den Betriebsweganschluss an die **Martha-Brautzsch-Straße** ist im öffentlichen Bereich der Gemeindestraße ein dem Regelwerk entsprechender Unterbau unter der bituminösen Tragdeckschicht vorzusehen. Anpassungen der Beleuchtungsanlage sind mit der Stadt Genthin als Betreiber abzustimmen. Es sind entsprechende Vereinbarungen dazu abzuschließen.
- Nr. 132 **M.-Brautzsch-Str.** Der vorhandene Zustand ist für die bauzeitliche Benutzung mit Baufahrzeugen nicht ausreichend. Daher muss vor Inanspruchnahme ein für die Befahrung geeigneter Zustand hergestellt werden.

Aus dem Gestaltungskonzept der Ablagerungsfläche im PFA 8 geht nicht hervor, wie die Feuerwehrezufahrt zum Stadtwald Genthin über die Fläche ermöglicht wird. Im Planfeststellungsverfahren zum PFA 8 gab es die Zusage, dass die Feuerwehr die Ablagerungsfläche günstig überwinden kann, um zur Brandbekämpfung den Stadtwald erreichen zu können. Diese Möglichkeit soll aufrecht erhalten bleiben.

Die Sportschiffahrt auf den Altkanälen soll erhalten bleiben. Die Stadt Genthin fordert die Entschlammung des Altenplathower Altarmes aus westlicher Richtung bis zur Einfahrt in das Hafengelände des Seesportzentrums Seedorfer Weg und Schaffung von Voraussetzungen zur Verhinderung künftiger Verlandungen dieser Hafenzufahrt.

Betriebswege/ Betriebswegezufahrten

Die geplanten Zufahrten zu den Betriebswegen im Bereich Industriepark „Am Werder“ und ehemalige Zuckerfabrik / Hafen dürfen die weitere Entwicklung der Gewerbestandorte nicht behindern und sind demzufolge noch konkret abzustimmen mit entsprechenden Vereinbarungen.

Die Lücke im Betriebsweg im Bereich des Industrieparks „Am Werder“ soll geschlossen werden. Der Erhalt einer Verbindung, wie sie jetzt besteht ist von großer Bedeutung für die Erlebbarkeit und Erholungerschließung der Stadt Genthin entlang des EHK. Die Stadt Genthin fordert die Weiterführung des Wirtschaftsweges ab der M.-Brautzsch-Straße als durchgängig nutzbaren Rad- und Wanderweg.

Alternativ soll die Schaffung einer Wegebeziehung vom Wendehammer im Gewerbegebiet „Am Werder“ zur Anbindung an den Betriebsweg im Bereich der Eisenbahnbrücke über den EHK geprüft werden. Es kommt hier auch zur Verkürzung von Rettungswegen in den Bereich der Wendestelle EHK.

Die Stadt Genthin fordert die Asphaltierung der Betriebswege.

Grundstücksinanspruchnahme

die im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 4, Seite 28-31) genannten Grund-/Flurstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Genthin befinden, wurden korrekt angegeben, ebenso die Nachweise zum Grundbuch.

Für die auf Seite 32 genannten Flurstücke besteht für die Stadt Genthin Verfügungsberechtigung. Das auf Seite 33 genannte Flurstück 967/16 in der Flur 17, Gemarkung Genthin befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin, GB-Blatt 5247, Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses.

Flur 2, Flurstück 14/2, Gemarkung Genthin

Flächeninhalt 198 m²

zu erwerbende Fläche 185 m²

Die Möglichkeit zum Ankauf des kompletten Grundstückes sollte geprüft werden.

Flur 2, Flurstück 1088/19, Gemarkung Genthin

Größe lt. Anlage 841 m².

Größe lt. Grundbuch 2 m² Blatt 4619, lfd. Nr. 95. Hier scheint ein Irrtum vorzuliegen.

Flur 2, Flurstück 1143/226. Gemarkung Genthin

Es besteht ein Erbbaurechtsvertrag zwischen Frau Obremski, Renate, wohnhaft Ziegeleistr. 34, 39307 Genthin und der Stadt Genthin. Frau Obremski wurde durch die Stadt Genthin von der Auslegung informiert.

Flur 3, Flurstück 33/4, 149/3, 150/1, Gemarkung Genthin

Gemäß Kaufvertrag vom 11.01.2001, UR 68/2001, wurden aus den genannten Grundstücken Teilflächen an die Bundeswasserstraßenverwaltung veräußert.

Flur 3, Flurstück 168/1, Gemarkung Genthin

Es besteht eine Vereinbarung zur vorzeitigen Nutzung von Teilflächen aus diesem Flurstück zwischen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Stadt Genthin vom 30.10.01/15.02.01.

Flur 6, Flurstück 22/23, Gemarkung Genthin

Eintragung im Baulastenverzeichnis des LK JL, Az 97-0836 vom 06.02.1998

Belastetes Flurstück 22/23

Begünstigte Flurstücke 22/24, 9/2 Flur 6 sowie Flurstück 378/9 Flur 3.

Baustellenverkehr über die öffentlichen Straßen im Bereich der Stadtstrecke ist in möglichst geringem Umfang durchzuführen. Der Ausbau soll hauptsächlich vom Kanal aus erfolgen.

Baustelleneinrichtungen im Bereich der Stadtstrecke sind so zu unterhalten, dass keine schädlichen Auswirkungen für die Anwohner entstehen. Entsprechende Maßnahmen zu den Bauzeiten, wie Befeuchtung von Lagerhalden und Fahrgassen bei trockener Witterung u.s.w. sind vorzusehen. Die Durchführung der Maßnahmen ist mit entsprechenden Vereinbarungen zu sichern.

Wasserwirtschaft

Die Stadt Genthin unterhält mehrere Einleitbauwerke für die Regenwasserableitung. Die Grundsicherung der Ableitung des Regenwassers muss während der Bauausführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. Dies betrifft die Bauwerke Nr. 60, 77, 85, 108, 154, 182.

Die mit dem Ausbau des EHK ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten sind gemäß der bestehenden Nutzungsverträge durch die Stadt Genthin auszuführen. Zum Umfang und Ablauf dieser Anpassungen sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Den Unterlagen ist eine mögliche Betroffenheit des in diesem Bereich vorhandenen Sandfanges der RW-Leitung Fabrikstraße durch die Herstellung des Weges in Verlängerung der Fabrikstraße (Nr. 57) nicht erkennbar. Die Abdeckung des Sandfanges ist nicht befahrbar und muss bei Betroffenheit gesichert werden.

Neben den durch SSG bzw. Nutzungsverträge geregelten Einleitbauwerken unterhält die Stadt Genthin ein weiteres Einleitbauwerk im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche (ca. km 362,450 Nordufer). Dieses Bauwerk dient der Ableitung von Regenwasser der Verkehrsflächen der Ziegeleistraße und muss während der Bauausführung und nach Fertigstellung des Bauvorhabens erhalten bleiben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der bebauten Ortslage Genthin weiter zu überwachen, damit auf eventuelle Entwicklungen, die nicht den Prognosen der Gutachten entsprechen, zeit- und ursachengerecht reagiert werden kann.

Naturschutz

Roden von Bäumen und Sträuchern:

Aus der Gehölzkartierung des Gutachtenbandes geht hervor, dass auf den betroffenen Uferbereichen der Stadtstrecke einschließlich der Baufeldstreifen und Flächen für Zwischenlager und Baustelleneinrichtungen 564 Gehölze gerodet werden müssen. Weiterhin erfolgte eine Kartierung der im Rahmen der Baugrunduntersuchung gefälltten Gehölze, bei welcher 139 Einzelbäume erfasst wurden. Diese beiden Kartierungen umfassen den gesamten Planfeststellungs-Abschnitt 7, d.h. den Außen -u. Innenbereich.

Aus dem Textteil des LBP geht hervor, dass im Rahmen des Vorhabens 119 geschützte Bäume im Innenbereich gefällt werden müssen, welche lt. Baumschutzsatzung der Stadt Genthin ersetzt

werden müssen. Da die Kartierungen nur in Abschnitten erfolgten und keine Einzelbaumdarstellung auf den Plänen erfolgte, lässt sich diese Anzahl schwer nachvollziehen. Zur Ausführungsplanung

sollte deshalb die Darstellung jedes einzelnen Baumes, welcher unter den Schutz der Satzung fällt, auf den Bestandsplänen erfolgen.

Zur Ersatzpflanzung der dargestellten 119 Bäume erfolgten bereits im Juni 2005 Abstimmungen mit dem WNA Magdeburg.

Diese sind im LBP berücksichtigt, d.h. es werden als Ausgleich nach den Vorgaben der Stadtverwaltung Genthin 95 Stk. Bäume mit einem Stammumfang von 18-20cm auf stadteigenen Grundstücken gepflanzt. Die genaue Standortangabe erfolgt in der Ausführungsplanung.

Park:

Der Randstreifen des Kanals im Bereich des Parks ist im Konfliktplan 7.5 als Baufeld gekennzeichnet. Weiterhin ist im Textteil des LBP angegeben, dass der Betriebsweg aufgrund räumlicher Beengtheit von km 361,400 – 362,440 unterbrochen werden muss. Der Zugang zum Kanal erfolgt im Havariefall über den vorhandenen Weg entlang des Ufers am Volkspark. Hier kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden, ob der vorhandene Weg baulich verändert wird, da der Betriebsweg normalerweise eine Breite von 4 Metern aufweist, der Parkweg ist jedoch bedeutend schmaler. Hier muss eine Konkretisierung erfolgen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Parkbäume am Kanalweg und im Bereich des Brückenwiderlagers der Brücke B107 im Park entfernt werden. Diese Bäume sind danach dem Außenbereich zugeordnet worden. Die Bäume sollen nach Vorgabe der Stadt Genthin in der Ausführungsplanung im Volkspark ersetzt werden.

Aus den Unterlagen ist ebenfalls nicht ersichtlich, wie die Rückverankerung der vorhandenen Spundwand erfolgt. Eventuelle Beeinträchtigungen des Parkgeländes müssten hier konkreter erläutert werden, ebenso die in diesem Bereich dargestellte V1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme – Wiederherstellen des Bestandes.

Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass der Park ein eingetragenes Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist. Jegliche bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Denkmalbehörde.

Die Entwicklung von Ruderalflächen als LBP-Maßnahmen innerhalb der Stadtstrecke wird für einige Bereiche kritisch betrachtet. Für den Bereich des Volksparks, des Standorts der Wasserschutzpolizei, Bootshaus wird eine öffentlichem Grün vergleichbare Entwicklung mit geringer Pflegeintensität gefordert. Dazu gehört auch die Pflanzung von Bäumen. Innerhalb der Stadtstrecke sollen die Uferbereiche auch der innerstädtischen Erholung dienen und den Kanal als stadtgliederndes Landschaftselement erlebbar machen. Die Entwicklung einer Ruderalfläche geht eher in Richtung einer Nutzungsbrache, die dem ästhetischen Empfinden der Besucher nicht entgegenkommt.

Generell sollen die V1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen – Wiederherstellen des Bestandes - konkreter erläutert werden, um nachvollziehen zu können, in welcher Form und mit welchen Maßnahmen die Wiederherstellung erfolgen soll.

Wegebeziehungen

Die Wegeverbindung vom Wasserturmgelände zur Anlegestelle bzw. zum Treidelweg am Kanal wird durch die Aufhebung des Weges rechtsseitig der Straßenbrücke über die B 107 unterbrochen. Hier muss eine Möglichkeit gefunden werden, die vorhandene Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, da sich die Neugestaltung der Wegebeziehungen auf dem Wasserturmgelände u.a. auf die Verbindung zum Kanal aufbaute. Auf die im Maßnahmenplan in diesem Bereich dargestellte Maßnahme der Ruderalfluren muss verzichtet werden, da es sich dort um eine gestaltete Grünanlage handelt. An dieser Stelle sei auch noch einmal auf die Darstellungen zu den Betriebswegen im Abschnitt „Betriebswege/ Betriebswegezufahrten“ und „Flächennutzungsplan“ verwiesen.

Bernicke

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-175/04-09/SR		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		

	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5. Bemerkungen der Kämmerei			
Mit der Beschlussfassung derzeit keine finanziellen Auswirkungen erkennbar. Änderungen sind neu zu beschließen.			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiterin, Frau Jakob/Knobel Datum: 29.06.06		Kämmerei, Schroeder Datum 29.06.06	